

Bezirksregierung Detmold
Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Flurbereinigung Else-Bünde-West
Az.: 33 B 22 05 4 – H. Nr. 81

33615 Bielefeld, den 18.08.2017
Dienstgebäude Bielefeld
Stapenhorststr. 62
Tel.: 05231/71-0

7. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Agrarordnung in Bielefeld vom 11.11.2005 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 6 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold, Kreis Herford

Stadt Bünde

Gemarkung	Ahle	Flur 1	Flurstück	11, 33, 489
Gemarkung	Ahle	Flur 3	Flurstück	287
Gemarkung	Ennigloh	Flur 12	Flurstück	176, 178, 338
Gemarkung	Ennigloh	Flur 13	Flurstück	270 - 276
Gemarkung	Hunnebrock	Flur 3	Flurstück	1083
Gemarkung	Hunnebrock	Flur 5	Flurstück	86/1
Gemarkung	Muckum	Flur 1	Flurstück	215
Gemarkung	Werfen	Flur 4	Flurstück	305

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold, Kreis Herford

Stadt Bünde

Gemarkung	Ahle	Flur 6	Flurstück	232 – 234
Gemarkung	Hunnebrock	Flur 1	Flurstück	363

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 306 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Bünde und den von diesem Änderungsbeschluss betroffenen Grundstückseigentümern zugesandt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die Zuziehung der oben genannten Flurstücke ist zur Erreichung der Verfahrensziele erforderlich. Die von der Zuziehung betroffenen Eigentümer dieser Grundstücke haben der Änderung zugestimmt.

Die aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossenen Flurstücke werden zur Erreichung der Verfahrensziele nicht mehr benötigt. Der Ausschluss erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Bezirksregierung Detmold schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold) oder als Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Dezernat 33
Im Auftrag


(i.V. Hartmann)

